

der Sammlung des Cod. S. German. 366 und Phillips 1741. Dann aber darf man gewiss in ihr die Zwischenquelle erblicken, auf welche die in Frage stehenden Erwähnungen von Texten des Decimus sextus liber Theodosianae legis zurückgehen.

Es enthält die genannte Sammlung¹, welche in den beiden verzeichneten Handschriften, dem Cod. S. German. 366, jetzigen Cod. Paris. Lat. 12445, und dem Cod. Phillips 1741, jetzigen Cod. Berol. 82², vorliegt, unter der Ueberschrift Incipit Liber XVI. einen Auszug aus dem 16. Buche des echten Codex Theodosianus, mit einem Anhang, in 14 durch fortlaufende Ziffern kenntlich gemachten Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden in der Reihenfolge des Gesetzbuchs von Constitutionen aus je einem Titel gebildet, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der dritte Titel nicht ausgezogen ist. Der Mehrzahl nach sind die ausgezogenen Constitutionen, welche im Wesentlichen die Reihenfolge der Vorlage innehalten, nur im echten Codex Theodosianus vertreten. Sehr bemerkenswerth ist dann aber, dass der zweite Titel zweimal in verschiedenen Reihen aufgenommen ist. Beide Reihen sind dann zwar dem echten Codex Theodosianus entlehnt, da in beiden die demselben eigenthümlichen Inscriptionen, nicht diejenigen des Breviars, wo diese abweichen, auftreten; jedoch enthält die erste, den zweiten Abschnitt bildende Reihe lediglich Constitutionen, welche zugleich im Breviar stehen, und neben dem Legaltext auch die Interpretation, während die zweite, den dritten Abschnitt darstellende längere Reihe ausschliesslich Texte bietet, die dem Breviar fremd sind, und zum Schluss die eine aus dem vierten Titel aufgenommene Constitution (2). Auf die sich danach ergebenden 10 Abschnitte folgen dann in den weiteren 4 Abschnitten die ersten 7 Sirmondischen Constitutionen, an deren letzte, im letzten 14. Abschnitt, sich noch eine Reihe von Texten aus dem Breviar mit der Interpretation desselben anschliesst.

Aus einer Vergleichung des Inhalts der Sammlung³,

1) Vgl. Haenel, a. a. O. p. LXXXV u. LXXXVI; Gesch. d. Quellen I, 255 u. 256. 2) Nach letzterem wird die Sammlung im Texte beschrieben. 3) Ich gebe hiermit eine Inhaltsangabe der Sammlung:

I *Rubr.* 1. 16, 1, 2. 3.
 II *Rubr.* 2. 16, 2, 2. 12. 23. 35. 39. 44 cum interpret. Brev. (es fehlt jedoch 'Haec lex interpr. non indig.' zu const. 39).
 III 16, 2, 1—4. 8. 10. 14. 16. *Rubr.* 2. 19 ('Impp. Valentinianus et Valens'). 20. 26. 29. 30. 31. 34. 36. 38. 40. 41. 47. — *Rubr.* 4. 16, 4, 2 ('Imppp. Valentinianus Theodosius et Archadius').